

H A N D R E I C H U N G



# **kommunalpolitisches forum**

## Mecklenburg-Vorpommern e.V.

### **Kinder- und Jugendhilfe und Jugendhilfeausschuss**

Handreichung für  
Kommunalpolitikerinnen  
und Kommunalpolitiker in den  
Stadtvertretungen, Bürgerschaften  
und Kreistagen, sowie Mitglieder in  
den kommunalen Ausschüssen

# **Unsere Bildungsangebote**

## **I. Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung**

- Kommunalverfassung, Hauptsatzung und Geschäftsordnung
- Modernisierung der Verwaltung
- Bürgerschaftliches Engagement, Einwohnerbeteiligung
- Kommunale Zusammenarbeit und Zweckverbände

## **II. Finanzen, Haushaltsrecht und wirtschaftliche Betätigung der Kommunen**

- Kommunaler Haushaltsplan, Doppik
- Finanzielle Abhängigkeiten und Zwänge für kommunale Haushalte

## **III. Kommunale Fachaufgaben und –gebiete**

- Raumordnung, Regionalplanung, Bauleitplanung
- Infrastrukturentwicklung, ÖPNV
- Umwelt- und Naturschutz, Wasserversorgung, Abfallentsorgung
- Sozial- und Gesundheitspolitik
- Bildungs- und Schulpolitik, Jugendarbeit, Sport, Freizeit, Tourismus

## **IV. Kommunalpolitische Querschnittsfragen**

- Konzepte und Maßnahmen zur Auseinandersetzung und zum Umgang mit rechtsextremistischen Entwicklungen
- Gleichstellung
- Demografischer Wandel
- Lokale Agenden – Ziele, Erfahrungen, Gestaltungsmöglichkeiten

# **Kinder- und Jugendhilfe und Jugendhilfeausschuss**

Handreichung für Kommunalpolitikerinnen und  
Kommunalpolitiker in den Stadtvertretungen, Bürgerschaften  
und Kreistagen, sowie Mitglieder in den kommunalen  
Ausschüssen

von Jacqueline Bernhardt und Marko Schmidt

# Inhaltsverzeichnis

## Vorwort

1. Rechtliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe
2. Die Struktur der Jugendhilfe
3. Das Jugendamt
4. Ziele, Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
5. Einzelne Leistungen und Aufgabenschwerpunkte
6. Der Jugendhilfeausschuss

Exkurs: KSV MV

Exkurs: Aufgaben des Landes als oberste  
Landesbehörde

Exkurs: Jugendhilfeplanung

7. Praxishinweise
8. Anhang mit Gesetzestexten

## Vorwort

Die Kinder- und Jugendhilfe ist ein bedeutsames Feld sozialpädagogischer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien. Sie umfasst Aufgaben der allgemeinen Förderung, – zum Beispiel Kindertagesstätten und Jugendarbeit – Beratung, Unterstützung und Krisenintervention ebenso wie Leistungen zur Erziehung innerhalb und außerhalb der eigenen Familie, im Zusammenhang der Jugendgerichtsbarkeit und des Vormundschaftswesens. In gesellschaftlichen Krisensituationen, im Falle von Arbeitslosigkeit, Armut oder allgemeiner Perspektivlosigkeit, werden diese Aufgaben noch bedeutsamer.

Jugendhilfe ist kein Buch mit sieben Siegeln. Als Kommunalpolitikerin oder -politiker in den Kreistagen, Stadtvertretungen, Bürgerschaften oder Gemeindevertretungen oder auch als Mitglied in den Ausschüssen (insbesondere des Jugendhilfeausschusses) ist es ratsam und angebracht, über ein Grundwissen zu verfügen. Nur so kann die Komplexität und Vielfalt der Jugendhilfe(-Leistungen) verstanden werden. Das wiederum ist die Voraussetzung für eine kompetente, qualifizierte und erfolgreiche politische Arbeit auf kommunaler Ebene - im Interesse von hilfebedürftigen Menschen, Familien, Kindern und Jugendlichen.

Diese Broschüre soll über das Grundgerüst des Systems der Jugendhilfe informieren, das Aufgaben- und Leistungsspektrum erklären sowie Anregungen und Hinweise zum politischen Handeln geben.

## **1. Rechtliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe**

(Haupt-) Rechtsgrundlage für das Kinder- und Jugendhilferecht ist ab dem 01.01.1991 das Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII; KJHG) vom 26.06.1990 (BGBl I S. 1163).

Nach vielen Jahren erfolgloser Bemühungen war es gelungen, das aus dem Jahr 1922 stammende Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) abzulösen.

Am JWG war vor allem kritisiert worden, dass es zu stark einem ordnungsrechtlichen Denken verhaftet war. Staatliche Maßnahmen beschränkten sich weitgehend auf Kontrollen und Eingriffe, die vielfach mit einer Herausnahme der betroffenen Kinder aus ihren Herkunftsfamilien verbunden waren. Familienunterstützende und -entlastende Maßnahmen wurden im JWG nicht erwähnt.

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII; KJHG) ist ein Instrument zur Vorbeugung, zur Hilfestellung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Dem Gesetz liegt ein neues Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe zugrunde; im Vordergrund stehen die Förderung der Entwicklung junger Menschen und die Integration in die Gesellschaft durch allgemeine Förderungsangebote und Leistungen in unterschiedlichen Lebenssituationen. Das SGB VIII ist Bestandteil des bundesdeutschen Sozialrechts. Damit gelten die Verfahrensvorschriften des SGB I und SGB X auch für das Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Weitere Rechtsgrundlagen:

1. auf Bundesebene:

BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

BKSchG (BundeskinderSchutzgesetz)

2. auf Landesebene in Mecklenburg-Vorpommern:

KJHG- Org MV (Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Landesjugendhilfeorganisationsgesetz)

KJFG MV (Kinder- und Jugendförderungsgesetz M-V)

KiföG MV (Kindertagesförderungsgesetz M-V)

## 2. Die Struktur der Jugendhilfe

### Freie und öffentliche Jugendhilfe

Die Unterscheidung richtet sich danach, wer Träger von Jugendhilfemaßnahmen ist.

Sind dies private Organisationen (d.h. gemeinnützige oder - selten - gewerbliche), so spricht man von „*freier Jugendhilfe*“.

Wird die Jugendhilfe dagegen von kommunalen oder staatlichen Stellen erbracht, so spricht man von „*öffentlicher Jugendhilfe*“.

*Träger der freien Jugendhilfe* sind alle Jugendverbände, Jugendwohlfahrtsverbände, Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften, aber auch Jugendgemeinschaften, Bürgerinitiativen, Selbsthilfe-Organisationen etc. Genannt seien hier beispielhaft: Deutscher Caritasverband, Diakonisches Werk, Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Internationaler Bund, Volkssolidarität sowie die in den Bundes-, Landes- und Kreis- Jugendringen zusammen geschlossenen Jugendverbände.

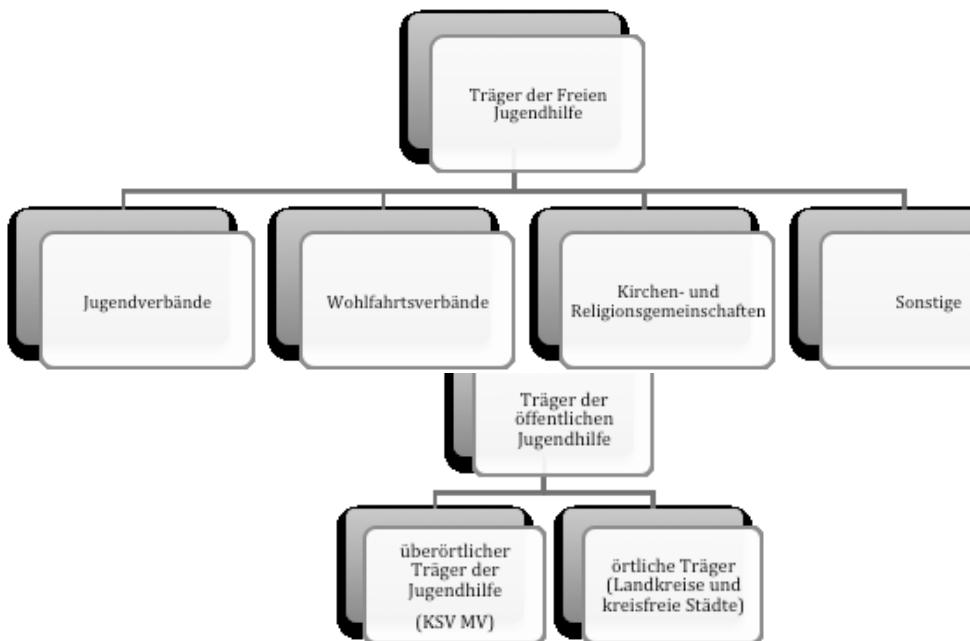
*In der Jugendhilfepraxis* erbringen die freien Jugendhilfeträger den größeren Anteil der Jugendhilfeleistungen. Das zeigt sich vor allem bei der Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen, stationären Einrichtungen sowie im Bereich der Jugendarbeit.

*Träger der öffentlichen Jugendhilfe* sind, als *örtliche Träger*, die Kommunen (d.h. die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Trä-

ger der öffentlichen Jugendhilfe errichten auf örtlicher Ebene Jugendämter und überörtlich Landes-Jugendämter.

Diagramm 1:

Träger der Jugendhilfe in MV (§ 3 SGB VIII)



### 3. Das Jugendamt

Jugendämter gehören heute mit zu den größten Organisationseinheiten der öffentlichen Verwaltung.

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

Das heißt also, dass diese beiden Teile - der Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung – die beiden Glieder der Organisationseinheit Jugendamt bilden.

Der Jugendhilfeausschuss ist somit fester und verantwortungsvoller Partner der Behörde. Diese „Zweigliedrigkeit“ ist, seit der Reform des Kinder- und Jugendhilferechts 1991, fester Bestandteil des SGB VIII und soll die Zusammenarbeit zwischen den freien und dem öffentlichen Träger fördern und absichern. Von den Erfahrungen der freien Jugendhilfe soll hierdurch profitiert werden, um so die Interessen von Kindern und Jugendlichen und Familien besser wahrzunehmen und berücksichtigen zu können. Näheres zum Verhältnis und der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe beschreibt der § 4 SGB VIII.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Jugendamt unterliegen dem sogenannten Fachkräftegebot (§ 72 SGB VIII). Das heißt, dass im Jugendamt nur Personen tätig sein dürfen, die für diese Tätigkeit (entsprechend ihres Einsatzgebietes) persönlich und fachlich geeignet und qualifiziert sind. Entsprechend des gesetzlichen Wortlautes bezieht sich das Fachkräftegebot unmittelbar auf die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie gilt jedoch mittelbar gleichermaßen auch für die freien Träger der Jugendhilfe.

Darüber hinaus gilt sowohl für das Jugendamt als auch für die freien Träger ein Tätigkeitsausschlussgebot für einschlägig vorbestrafte Personen (§ 72 a SGB VIII). Das Jugendamt und die freien Träger als Leistungserbringer müssen sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen, die wegen bestimmten Straftaten verurteilt worden sind.

(weitere Ausführungen zum Jugendamt siehe auch unter Punkt 7. Jugendhilfeausschuss, Seite 32)

## **4. Ziele, Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe**

### **§ 1 Abs. I SGB VIII (KJHG)**

*Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.*

Die vorrangigen Leitlinien der Kinder- und Jugendhilfe sind:

- **Prävention vor Repression,**
- **Leistung vor Eingriff,**
- **Freiwilligkeit vor Zwang.**

§ 1 Abs. 3 SGB VIII nennt folgende Zielsetzungen der Kinder- und Jugendhilfe:

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen,
- dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, in Ergänzung zur Familie und neben Schule und Ausbildung

- jungen Menschen unter Wahrung ihrer Menschenwürde und Chancengleichheit bei der individuellen und sozialen Entfaltung ihrer Persönlichkeit Hilfestellungen anzubieten, insbesondere ihre Emanzipation zu fördern,
- durch Beratung und Unterstützung sozialen Benachteiligungen und Entwicklungskrisen entgegen zu wirken,
- Hilfe zu leisten, wenn das Wohl Minderjähriger nicht gewährleistet ist und
- sich für bessere Lebensbedingungen junger Menschen einzusetzen.

Dabei ist immer das gesamte Umfeld der jungen Menschen (Familien, Freunde, Arbeits- und Ausbildungsstätte, Kommune) in alle Jugendhilfe-Aktivitäten einzubeziehen.

Verkürzt ausgedrückt ist Jugendhilfe somit umfassende *Sozialisationshilfe*. Sie beinhaltet eine Vielzahl von Einrichtungen, Maßnahmen, Aktivitäten, gesetzlichen Regelungen und Bestrebungen innerhalb unseres gesamten Erziehungssystems. Jugendhilfe gehört damit sowohl zur gesellschaftlichen Daseinsvorsorge als auch zum Bildungswesen.

Das Aufgaben- und Leistungsspektrum der Jugendhilfe ist weit-aus größer und komplexer, als in der öffentlichen Wahrnehmung bekannt.

Nach Aufgabenschwerpunkten wird allgemein unterschieden in:

- *allgemein fördernde Aufgaben*, die sich generell auf alle Kinder, Jugendliche und Familien beziehen  
(z. B. Kindertagesstätten, Jugendarbeit, einzelne Kinder/Jugendliche individuell fördern, z. B. Lernhilfen)

- *direkt helfende Aufgaben*, die eher an spezifischen Anforderungen, Problemlagen bzw. Zielgruppen ausgerichtet sind (z. B. Beratungen, Einzelbetreuung, Unterbringung, Jugendschutz, Inobhutnahme).
- *politische Aufgaben* (z. B. Planungsverpflichtung, Einmischung).

§ 2 Abs. 1 SGB VIII unterteilt die Aufgaben der Jugendhilfe in „*Leistungen der Jugendhilfe*“ und „*andere Aufgaben der Jugendhilfe*“.

Die *Leistungen der Jugendhilfe*, die überwiegend beratende Tätigkeiten beinhalten, haben für die Berechtigten ausnahmslos *Angebots-Charakter*, d.h. ihre Inanspruchnahme basiert auf Freiwilligkeit, kann also nur empfohlen, nicht etwa angeordnet oder gar erzwungen werden. Für die kommunalen und staatlichen Träger der Jugendhilfe besteht aber gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII die Verpflichtung, entsprechende Angebote vorzuhalten und bei entsprechender Kenntnis im Einzelfall den Betroffenen konkret anzubieten.

Gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII gehören zu den sog. *Leistungen der Jugendhilfe*:

- die *Jugendarbeit* (§§ 11, 12 SGB VIII),
- die *Jugendsozialarbeit* (§ 13 SGB VIII),
- der *erzieherische Kinder- und Jugendschutz* (§ 14 SGB VIII),
- die *Förderung der Erziehung in der Familie* (§§ 16-21 SGB VIII),
- die *Förderung von Kindern in Tagespflege und Tageseinrichtungen* (§§ 22-25 SGB VIII),

- die Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27-35, 36-40 SGB VIII),
- die Hilfen für seelisch behinderte Minderjährige und er-gänzende Leistungen, (§§ 35a-37, 39, 40 SGB VIII) und
- die Hilfen für junge Volljährige und deren Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII).

Die meisten Jugendhilfeleistungen werden (gemäß des Subsi-diaritätsprinzips) von den freien Trägern der Jugendhilfe – im Auftrag des Jugendamtes – erbracht (§ 4 SGB VIII). Das bedeutet: Das Jugendamt hat die Gesamtverantwortung für die Pla-nung, die Bereitstellung, die Steuerung und die Finanzierung der Aufgaben und Leistungen sowie für deren Umsetzung und ist gegenüber den Leistungsberechtigten verantwortlich für die Erfüllung der gesetzlich geregelten Aufgaben der Jugendhilfe. Das Jugendamt kann die Leistungen in eigener Verantwortung umsetzen, es kann sie aber auch auf freie Träger delegieren.

Die *anderen Aufgaben der Jugendhilfe* werden überwiegend ausschließlich von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe - also dem Jugendamt selbst - wahrgenommen.

Gemäß § 2 Abs. 3 SGB VIII gehören zu den sog. *anderen Aufga-ben der Jugendhilfe*:

- die Inobhutnahme Minderjähriger (§ 42 SGB VIII),
- der Pflegekinderschutz (§ 44 SGB VIII),
- die Heimaufsicht (§§ 45-49 SGB VIII),
- die Zusammenarbeit mit den Familien-, Vormundschafts- und Jugendgerichten (§§ 50, 52 SGB VIII),

- die Adoptionsvermittlung (§ 51 SGB VIII),
- die Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellungen und Unterhaltsansprüchen nichtehelicher Kinder (§ 52a SGB VIII),
- die Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Vormündern und Pflegern (§ 53 SGB VIII),
- die Übernahme und Führung von Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften (§§ 55-58 SGB VIII),
- die Erteilung der Erlaubnis zur Führung sog. Vereins-Vormundschaften und Vereins- Pflegschaften durch freie Träger der Jugendhilfe (§ 54 SGB VIII),
- die Beurkundung und Beglaubigung bestimmter familienrechtlicher Angelegenheiten (§ 59 SGB VIII),
- die Aufnahme vollstreckbarer Urkunden bzgl. bestimmter Unterhaltsansprüche (§ 60 SGB VIII).

Hinzu kommen weitere Aufgaben, welche nicht direkt im § 2 SGB VIII benannt sind. Hierzu gehören:

- die Beratung Minderjähriger in Not- und Konfliktlagen gemäß § 8 Abs. 3 SGB VIII,
- die Beratung von Eltern, Pflege- und Erziehungspersonen gemäß § 38 SGB VIII,
- die Unterstützung der freien Jugendhilfe durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 3 SGB VIII,
- die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfeträger gemäß § 79 SGB VIII zur Deckung des gesamten Jugendhilfebedarfs.

## Hilfeplanverfahren

Das **Hilfeplanverfahren** dient in der Kinder- und Jugendhilfe dazu, eine geeignete Erziehungshilfe für Kinder, Jugendliche und Familien zu regeln bzw. die Ziele und Rahmenbedingungen der Hilfe festzuschreiben. Gesetzlich geregelt ist das Hilfeplanverfahren in § 36 SGB VIII. Der Gesetzgeber schreibt dem öffentlichen Jugendhilfeträger (Jugendamt) vor, vor Installation einer Hilfe zur Erziehung ein ordentliches Hilfeplanverfahren durchzuführen.

Beteiligte des Hilfeplanverfahrens sind

- die Personensorgeberechtigten (*Eltern, Vormund und/oder Pfleger*), das betroffene Kind bzw. der betroffene Jugendliche (*in altersangemessener Form*) sowie
- mindestens ein Vertreter des zuständigen Jugendamtes (in der Regel ist dies der/ die zuständige Sozialarbeiter/ in)
- entsprechend der Hilfeform weitere Mitwirkende (*Pflegeeltern, Vertreter des für die Durchführung der Hilfe in Frage kommenden Trägers, etc.*)
- nach Fall- und Problemgestaltung weitere mit dem Kind bzw. Jugendlichen betraute Personen (*Lehrer, Ausbilder, Ärzte, etc.*),

wobei alle Beteiligten das Recht haben, sich von einer Person ihres Vertrauens (*einem sogenannten Beistand - § 13 Abs. 4 SGB X*) begleiten zu lassen. Dies ist insbesondere für die betroffenen Kinder und Jugendlichen mitunter eine große Hilfe, sich aktiv in das Hilfeplangespräch einzubringen. Entsprechende Hilfepläne werden während der Hilfeleistung regelmäßig (je nach Situation zwischen ein und vier Mal im Jahr), mindestens aber zum Ende einer vorgesehenen Dauer, durch ein erneutes

Hilfeplangespräch überprüft. Hierbei wird festgestellt, ob die geleistete Hilfeart geeignet und die Hilfeziele angemessen waren, ob die Hilfemaßnahme verändert oder unverändert fortgeführt oder beendet wird.

## **5. Einzelne Leistungen und Aufgabenschwerpunkte**

### Jugendarbeit § 11 SGB VIII

Sie ist neben der Bildung und Erziehung im Elternhaus, Kindertagesstätten oder Schule und beruflicher Ausbildung ein weiterer wichtiger, ergänzender Bildungsbereich in der Freizeit der Kinder und Jugendlichen. Ziel der Kinder- und Jugendarbeit ist, zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beizutragen. Sie soll an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Junge Menschen sollen zur Selbstbestimmung befähigt und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement ange regt und hingeführt werden. Die Kinder- und Jugendarbeit wendet sich grundsätzlich an *alle* Kinder und Jugendlichen unter 27 Jahren (hauptsächlich an Kinder und Jugendliche im Alter zwischen sechs und 18 Jahren) und nicht in erster Linie an sog. „Problemgruppen“.

### Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII

Während es in der Jugendarbeit um eine allgemeine Förderung junger Menschen geht, ist das Ziel der Jugendsozialarbeit jun ger Menschen sozialpädagogische Hilfen anzubieten, die dem Ausgleich sozialer Benachteiligung oder der Überwindung individueller Beeinträchtigungen dienen. Bereiche der Hilfen sind: schulische Bildung, berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration.

Die Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit sind:

- ➔ Jugendberufshilfe,

- Mobile Jugendarbeit/Streetwork,
- Aufsuchende Jugendsozialarbeit,
- Migration/Integration  
(Jugendmigrationsdienste, Jugendmigrationsarbeit),
- Jugendwohnen,
- Geschlechtsspezifische Arbeit/Gender Mainstreaming und
- Schulsozialarbeit.

#### Förderung der Erziehung in der Familie § 16 SGB VIII

Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

#### Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung § 17 SGB VIII

Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen.

Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die

Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.

#### Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts § 18 SGB VIII

Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dies bezieht sich nicht nur auf die Ausübung der Personensorge, sondern auch auf die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, die Beratung zur gemeinsamen Sorgerechtserklärung bei nicht verheirateten Eltern sowie in Fragen zum Umgangsrecht bei getrennt lebenden Elternteilen.

#### Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege §§ 22 ff. SGB VIII

Nach § 24 SGB VIII hat jedes Kind ab dem 3. bis zum Eintritt in die Schule einen Anspruch auf die Kindertagesbetreuung. Ab dem 01.08.2013 wird dieser Anspruch erweitert.

Ab dem 01.08.2013 ist ein Kind, dass das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder Arbeit suchend sind,

- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

Ein Kind, dass das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (Kindergartenkinder). Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter (Hortkinder) ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten oder bei Tagespflegepersonen im Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiFöG M-V).

#### Hilfen zur Erziehung §§ 27 ff. SGB VIII

Die Hilfen zur Erziehung sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für Familien mit Kindern. Sie stellen den weitaus um-

fangreichsten (und kostenintensivsten) Teil der Jugendhilfeleistungen dar.

Personensorgeberechtigte haben einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung für sich und ihr Kind, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Es besteht also kein Anspruch auf eine bestimmte Hilfeform, sondern nur auf eine geeignete und notwendige Hilfeform. Die Grundlage für die Gewährung von entsprechenden pädagogischen Angeboten ist das Hilfeplanverfahren, in dem sowohl die Sorgeberechtigten, die Kinder oder Jugendlichen sowie das Jugendamt beteiligt werden müssen.

Es existiert eine Vielzahl unterschiedlicher Angebote von ambulanten, teil- und stationären Erziehungshilfen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz nennt beispielhaft die Leistungsformen:

- § 28 Erziehungsberatung,
- § 29 Soziale Gruppenarbeit,
- § 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer,
- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe,
- § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe,
- § 33 Vollzeitpflege,
- § 34 Heimerziehung, betreute Wohnform und
- § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.

Eine Sonderstellung nimmt die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a SGB VIII) ein, da ihre Zugehörigkeit zu den Hilfen zur Erziehung nicht eindeutig ge-

klärt ist, und der Paragraf einen eigenen Rechtsanspruch beinhaltet.

Flexible Erziehungshilfen werden rechtlich als Leistungen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII gewährt. Es gilt, dass Inhalt und Form des Hilfeangebotes dem jeweiligen Einzelfall so anzupassen sind, dass schwierige Lebenssituationen, insbesondere durch die Förderung und Stärkung der vorhandenen Fähigkeiten und Kenntnisse der hilfesuchenden Menschen, von diesen selbst bewältigt werden können. Auch junge Volljährige können gemäß § 41 SGB VIII Hilfen zur Erziehung erhalten.

#### Hilfen für junge Volljährige § 41 SGB VIII

Adressat der Hilfe gemäß § 41 SGB VIII ist der junge Volljährlige selbst, da mit der Vollendung des 18. Lebensjahres die Erziehungsverantwortung der Eltern erlischt. Der junge Volljährlige soll „verselbständigt“ werden, um ihn in die Lage zu versetzen, ein „eigenverantwortliches Leben“ führen zu können. Hilfe für junge Volljährige kann sowohl als eine „fortgesetzte Hilfe“ zur Erziehung, als auch eine „Ersthilfe“, welche erst nach Vollenlung des 18. Lebensjahres beantragt wird, gewährt werden.

Bei einer „fortgesetzten Hilfe“ zur Erziehung wird das Angebot, die im Rahmen der Jugendhilfe vor Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt wurde, auch nach dem Erreichen der Volljährigkeit fortgeführt. Dabei muss die Hilfe, um eine Aussetzung zu vermeiden, bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres beantragt werden. Durch die „fortgesetzte Hilfe“ zur Erziehung soll verhindert werden, dass die bisherigen Fortschritte gefährdet werden.

## Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen § 41 SGB VIII

Jugendämter dürfen und müssen unter bestimmten Voraussetzungen eine sogenannte Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen durchführen.

Die wichtigsten Voraussetzungen sind:

1. Das Kind oder der Jugendliche bittet selbst darum, in Obhut genommen zu werden, oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen erfordert die Inobhutnahme, beispielsweise wenn eine so genannte Gefährdungsmeldung eingereicht worden ist.

Findet eine Inobhutnahme gegen den Willen der Sorgeberechtigten statt, muss das Jugendamt das Kind an den/die Sorgeberechtigten (in der Regel) mit Ablauf des nächsten Tages herausgeben, wenn bis dahin nicht eine Entscheidung des Familiengerichtes herbeigeführt wurde, welche anderes besagt. Das Familiengericht trifft gemäß den § 1666 und § 1666a BGB geeignete Maßnahmen, um die Gefahr abzuwenden, wenn die Eltern nicht willens oder in der Lage sind, dies selbst zu tun. Maßnahmen, die mit einer Trennung des Kindes von der Familie verbunden sind, gelten nur als zulässig, wenn die Gefahr nicht auf andere Weise wirkungsvoll beseitigt werden kann.

## Kindeswohlgefährdung und Schutzauftrag

*Der Bundesgerichtshof hat schon vor vielen Jahren eine Definition des Begriffs Kindeswohlgefährdung geliefert. Er setzt eine gegenwärtige Gefahr für die körperlichen, seelischen, geistigen oder erzieherischen Bedürfnisse des Kindes voraus, bei der sich in der weiteren Entwicklung mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Schädigung des Kindes ergeben wird. Diese Definition hat*

*im Kern noch heute Gültigkeit und ist zu sehen im Spannungsfeld zwischen Elternrecht und Sorge um das Wohlergehen des Kindes.*

*In erster Linie hat das Jugendamt den gesetzlichen Auftrag gemäß § 8a SGB VIII, als „Wächter“ das Kindeswohl und die Gefährdung einzuschätzen. Wenn Handlungsbedarf erkannt wurde, wird es mit den Trägern und Einrichtungen Vereinbarungen treffen, die das Verfahren und die Kommunikation transparent sichern.*

*§ 8a SGB VIII legt als Verfahrensvorschrift fest, wie der Schutzauftrag der Jugendhilfe wahrgenommen werden soll. Erfährt das Jugendamt von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, müssen die Fachkräfte diesen Hinweisen nachgehen.*

*Zu den Verfahrensstandards nach § 8a SGB VIII gehören insbesondere das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sowie der Einbezug des Kindes oder Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten – es sei denn, dass der Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch in Frage gestellt wird.*

*Der Schutzauftrag gilt gleichermaßen für alle freien Träger der Jugendhilfe und alle sonstigen Träger und Institutionen, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen oder mit ihnen arbeiten.*

#### Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren §§ 50 - 52 SGB VIII

Das Jugendamt unterstützt das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die das Sorgerecht und das Umgangsrecht für die Person von Kindern und Jugendlichen

betreffen. Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören (§ 162 FamFG). Das Jugendamt ist auf dessen Antrag an dem Verfahren zu beteiligen.

Dem Jugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen es zu hören war. Gegen die Beschlüsse steht dem Jugendamt ein eigenes Beschwerderecht zu.

Auch ist eine Beteiligung im Jugendstrafverfahren durch die Jugendgerichtshilfe (JGH), die eine beratende Funktion für die Betroffenen sowie auch für die Gerichte hat, im § 38 Jugendgerichtsgesetz (JGG) vorgeschrieben.

#### Übernahme von Beistandschaften, Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige §§ 55 ff. SGB VIII

Das Jugendamt kann auch zum Vormund oder Pfleger eines Minderjährigen bestellt werden (Amtsvormundschaft, Amtspflegschaft). Es wird also gesetzlicher Vertreter des Betreffenden.

#### Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen, Unterhaltsverpflichtungen und Sorgeerklärungen § 59 SGB VIII

Zur Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und der Unterhaltsverpflichtung wird das Jugendamt auf Antrag des sorgeberechtigten Elternteils als Beistand tätig (§§ 1712 ff. BGB). Urkundspersonen des Jugendamtes beurkunden Vaterschaftsanerkennungen, Unterhaltsverpflichtungen und Sorgeerklärungen.

## 6. Der Jugendhilfeausschuss

Das in der Einleitung dargestellte Sozialgesetzbuch- Achtes Buch (SGB VIII) regelt nicht nur die einzelnen Leistungen der Jugendhilfe, sondern auch die Zuständigkeiten.

Für den Jugendhilfeausschuss sind §§ 69- 72 a SGB VIII maßgeblich.

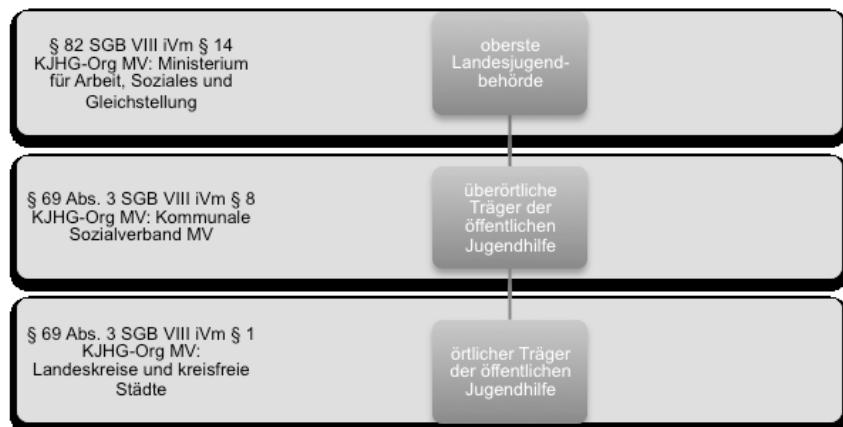
Ausgangspunkt ist dabei § 69 SGB VIII.

### § 69 Abs. 3 SGB VIII

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt.

#### Diagramm:

#### Behördenaufbau in Mecklenburg-Vorpommern



Es ist zwischen dem Jugendamt der örtlichen Träger und den Jugendamt der überörtlichen Träger zu unterscheiden. Die Bestimmung, wer örtlicher Träger und wer überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, überläßt § 69 Abs. 1 SGB VIII dem Landesgesetzgeber.

In Mecklenburg-Vorpommern geschieht dies durch das Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe- Landesjugendhilfeorganisationsgesetz – KJHG- Org MV.

Nach § 1 KJHG- Org MV sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kreise und kreisfreien Städte. § 8 KJHG- Org MV bestimmt dagegen den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dies ist der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern (KSV MV).

Da diese Broschüre hauptsächlich an Mandatsträger auf Kreisebene adressiert ist, soll den KSV MV nur kurz anskizziert werden.

## **Exkurs: KSV MV**

§ 69 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet jedes Bundesland zur Einrichtung eines Landesjugendamtes. Diese Regelung ist nach der Föderalismusreform für andere landesrechtliche Lösungen geöffnet wurden. Das führte in der Folge dazu, dass in den verschiedenen Bundesländern die Landesjugendämter in andere Behörden integriert wurden.

So auch in Mecklenburg-Vorpommern. Mit der Umsetzung der Funktionalreform zum 01.07.2012 wurde der **Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern (KSV M-V)** für die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 85 Abs.2, Nr. 2, 3, 5-7 sowie 9 und 10 SGB VIII zuständig (§ 8 KJHG-Org MV). Seit diesem Zeitpunkt führt der KSV MV bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben den Zusatz „Landesjugendamt“.

Der KSV M-V hat seinen Sitz in Schwerin.

Die Internetseite findet sich unter:

<http://www.ksv-mv.de>,

wo auch alle Kontaktdaten zu entnehmen sind.

Der KSV MV als überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe hat durch die Vermutung der Allzuständigkeit des örtlichen Trägers gemäß § 85 Abs. 1 SGB VIII eher unterstützende Aufgaben. Die wenig verbleibenden Aufgaben werden in § 85 Abs. 2 SGB VIII benannt, bzw. werden in § 20 Aufgabenzuordnungsgesetz MV konkretisiert.

**Aufgaben des KSV in seiner Eigenschaft als Landesjugendamt als überörtlicher Träger der Jugendhilfe:**

**§ 20 Aufgabenzuordnungsgesetz MV (AZG MV) iVm 85 SGB VIII:**

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Träger und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe,
- Beratung der örtlichen Träger bei der Gewährung von Hilfen nach §§ 32 bis 35 SGB VIII,
- Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48 a SGB VIII),
- Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,
- die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland und
- die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften oder Vormundschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 54 SGB VIII)

**§ 20 Abs. 5 AZG MV: Betriebserlaubnisverfahren Kindertageseinrichtungen, soweit sie in Trägerschaft des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe,**

**§ 9 KJHG- Org MV OG iVm § 89 d SGB VIII: Kostenerstattung,**

**§ 9 iVm § 10 KJHG- Org MV: Geschäftsführung des Landesjugendhilfeausschusses,**

**§ 9 KJHG- Org MV iVm § 16 Abs.1 b und 3: Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und**

**§ 9 KJHG- Org MV iVm § 17 Abs. 2: Beteiligung an der Jugendhilfeplanung.**

Wie das Landesjugendamt **organisiert** ist, bestimmt § 70 Abs. 3 SGB VIII.

Danach werden die Aufgaben des Landesjugendamtes durch den **Landesjugendhilfeausschuss** und durch die **Verwaltung des Landesjugendamtes** wahrgenommen.

#### **Landesjugendhilfeausschuss:**

Wer **Mitglied** des Landesjugendhilfeausschusses ist, bestimmt § 71 Abs. 4 SGB VIII iVm §§ 10 Abs. 4, 11 KJHG- Org MV. Nach diesen Bestimmungen wird in stimmberechtigte Mitglieder und in beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses unterschieden.

Dem Landesjugendhilfeausschuss in Mecklenburg-Vorpommern gehören folgende **15 stimmberechtigte Mitglieder** einschließlich des Vorsitzenden an:

- 6 Mitglieder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, die von der Obersten Landesjugendbehörde, also dem zuständigen Ministerium, vorzuschlagen sind,
- 6 weitere stimmberechtigte Mitglieder, die von den auf der Landesebene wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind und
- drei weitere stimmberechtigte Mitglieder, die von den kommunalen Spitzenverbänden vorzuschlagen sind.

Nach § 71 Abs. 5 SGB VIII iVm §§ 10 Abs. 4 und 12 KJHG-Org MV sind folgende **beratende Mitglieder** im Landesjugendhilfeausschuss:

- der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes,

- ein Vertreter der Obersten Landesjugendbehörde,
- ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der von der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nord benannt wird,
- eine von dem für Berufsschulbildung zuständigen Ministerium benannte Fachkraft,
- ein Vertreter des Landesjugendringes, sofern dem Jugendhilfeausschuss nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Landesjugendringes angehört,
- ein Vertreter der Schulverwaltung, der von dem für Schule zuständigen Ministerium benannt wird,
- ein in der Jugendgesundheitspflege erfahrener Arzt, der von der für die Gesundheitspflege zuständigen Obersten Landesbehörde benannt wird,
- ein Richter oder ein Vertreter der Justizverwaltung, der vom Justizministerium benannt wird,
- ein Vertreter der Kommunalaufsichtsbehörde und
- ein vom Sozialausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zu benennendes Mitglied.

Nähere Informationen zum Landesjugendhilfeausschuss M-V finden sich unter:

[http://www.ksv-v.de/jugendhilfe/  
landesjugendhilfeausschuss-ljha.html](http://www.ksv-v.de/jugendhilfe/landesjugendhilfeausschuss-ljha.html).

Dort sind die aktuellen Mitglieder, Informationen zu den Sitzungen und Dokumenten zu finden.

**Exkurs Ende**

## I. Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Faktisch liegt der Schwerpunkt der Aufgabenwahrnehmung in der Kinder- und Jugendhilfe nicht bei den Bundesländern, sondern bei den überörtlichen und örtlichen Trägern der Jugendhilfe, im Wesentlichen bei der örtlichen Trägern- und damit auf kommunaler Ebene.

Wie am Anfang des Kapitels bereits ausgeführt, sind gemäß § 1 KJHG- Org MV die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kreise und kreisfreien Städte

Den Kreisen und kreisfreien Städten obliegt die Hauptverantwortung für die Erfüllung aller Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in ihrem Einzugsbereich (§ 79 Abs. 1 SGB VIII). Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden im Rahmen der **komunalen Selbstverwaltung** der Landkreise und kreisfreien Städte ausgeführt und stellen solche des **eigenen Wirkungskreises** dar. Der eigene Wirkungskreis bezeichnet - im Gegensatz zum übertragenen Wirkungskreis - den ureigenen Aufgabenbereich der Landkreise oder kreisfreien Städte.

Dem Land Mecklenburg-Vorpommern als oberste Landesjugendbehörde obliegt demgegenüber hauptsächlich die Rechtsaufsicht.

## **Exkurs: Aufgaben des Landes als oberste Landesjugendbehörde**

In § 14 KJFG Org MV wird als oberste Landesjugendbehörde das zuständige Ministerium benannt. Dies ist das **Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales**.

Im Internet unter:

[http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal\\_prod/Regierungsportal/de/sm/index.jsp](http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/sm/index.jsp)

zu finden.

Die Aufgaben des Landes beschränken sich auf die **Rechtsaufsicht** und auf die **Aufgaben, die den Ländern nach §§ 82 SGB VIII iVm 14 KJFG-Org MV zugewiesen werden**.

Die Aufgaben nach § 82 SGB VIII iVm § 14 KJFG- Org M-V sind:

- die Anregung und Förderung der Tätigkeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe,
- die Anregung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe,
- das Hinwirken eines gleichmäßigen Ausbaus aller Maßnahmen in ganz Mecklenburg-Vorpommern und Unterstützung der Jugendämter und Landesjugendämter bei deren Aufgabenwahrnehmung und
- die Erstellung eines Landesjugendplanes.

Die **Aufgaben nach § 82 SGB VIII** machen deutlich, dass das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales in Mecklenburg-Vorpommern als oberste Landesjugendbehörde die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im eigentlichen Sinn nicht

ausführt, sondern es „regt an“ und „förderst“. Es hat somit nur **begleitende und ergänzende Aufgaben** inne.

a. Jugendamt (siehe auch Punkt 4. Jugendamt, Seite 7)

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also die Landkreise und kreisfreien Städte, richten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII ein Jugendamt ein (§ 69 Abs. 3 SGB VIII iVm § 1 Abs.2 KJHG- Org MV)

Nach § 2 KJHG- Org MV gilt für das **Jugendamt** die **Kommunalverfassung**, soweit nicht anderes dazu im SGB VIII bzw. im KJHG- Org MV geregelt ist.

Nach **§ 3 KJHG- Org MV** gibt sich der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt für das Jugendamt eine Satzung, in der folgende Regelungen enthalten sein müssen:

- der Umfang des Beschlusstrechts des Jugendhilfeausschusses,
- die Zahl der nach § 71 Abs. 1 SGB VIII stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,
- die Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor der Beschlusffassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe,
- der Umfang des Antragsrechts des Jugendhilfeausschusses an die Vertretungskörperschaft und
- die Beteiligung freier Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung.

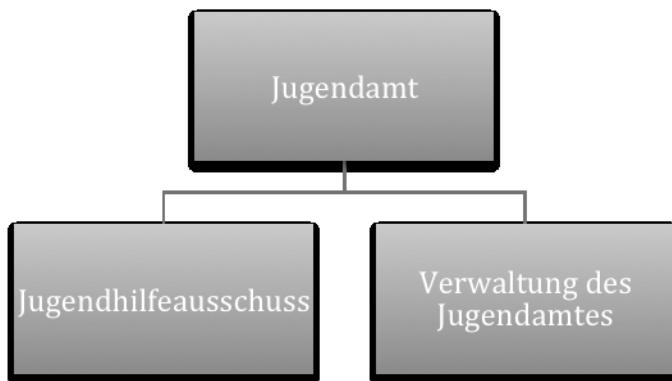
Wie das Jugendamt **organisiert** ist, findet sich in § 70 Abs.1 SGB VIII.

### § 70 SGB VIII

1. Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.

In dieser Regelung kommt zum Ausdruck, dass das Jugendamt eine **zweigliedrige Behörde** ist, die einerseits aus dem **Jugendhilfeausschuss** und andererseits aus der **Verwaltung des Jugendamtes** besteht.

**Diagramm 2:**  
**Organisation des Jugendamtes**



Darin kommt auch die Besonderheit des **Kreisjugendhilfeausschusses** zum Ausdruck:

**Er ist Teil einer Behörde.**

Das macht ihn zu einem Ausschuss eigener Art, der über der Verwaltung des Jugendamtes steht. D.h. er ist nicht nur mit Angelegenheiten der Jugendhilfe befasst, sondern kann Angelegenheiten der laufenden Verwaltung an sich ziehen und die Verwaltung des Jugendamtes durch Beschlüsse in ihrem Handeln binden.

**Die Verwaltung des Jugendamtes** unterliegt der Leitung der Gebietskörperschaft (§ 70 Abs.2 SGB VIII). Für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist dies der/die Landrat/Landrätin oder der/die Oberbürgermeister/ Oberbürgermeisterin.

Die Leitung wird durch die Mitarbeiter unterstützt. An die Mitarbeiter in dem Jugendamt werden nach § 72 SGB VIII besondere Anforderungen gestellt. Nach dieser Regelung sollen nur sozialpädagogische Fachkräfte eingesetzt werden. (Fachkräftgebot)

## **§ 72 SGB VIII**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies er-

fordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.

(2) Leitende Funktionen des Jugendamts oder des Landesjugendamts sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.

Die Verwaltung des Jugendamtes der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben nach § 70 Abs. 2 SGB VIII die **Aufgaben** :

1. die Beschlüsse der Vertretungskörperschaft (Kreistag/Stadtvertretung) und des Jugendhilfeausschusses auszuführen und
2. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.

b., Jugendhilfeausschuss

aa., Funktion des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss ist die institutionalisierte Form der Zusammenarbeit von freier und öffentlicher Jugendhilfe.

Diese Form der Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe wird in der Zusammensetzung am deutlichsten. Neben Vertretern von Politik, arbeiten im Jugendhilfeausschuss auch die Landräte oder die Oberbürgermeister/innen, der/die Leiter/innen der Jugendämter, Vertreter/innen von Schulen, der Polizei und Jugendorganisationen und Vertreter/innen der Trä-

ger der freien Jugendhilfe mit. Der Jugendhilfeausschuss stellt also eine Schnittstelle für Politik, Verwaltung, Fachmeinung und Bürgerwillen dar.

Hintergrund dessen ist die Funktion des Jugendhilfeausschusses. Im Jugendhilfeausschuss geht es nicht um die Vertretung spezifischer Träger- oder Politikinteressen, sondern in erster Linie um die Bedarfe junger Menschen. Der Jugendhilfeausschuss dient dazu, Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien wirkungsvoll gegenüber anderen Politikbereichen zu vertreten und er soll dazu beitragen, dass das Wohl der jungen Menschen nicht aus dem Auge verloren wird.

#### bb., Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen (§ 4 KJHG-Org MV).

Der Unterschied zwischen beiden Formen der Mitgliedschaft besteht darin, dass nur die stimmberechtigten Mitglieder im Jugendhilfeausschuss Beschlüsse fassen dürfen (§ 71 Absatz 3 SGB VIII). Die stimmberechtigten Mitglieder haben daneben das Recht, den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und dessen Stellvertreter zu wählen (§ 5 Absatz 5 KJHG- Org M-V).

Die stimmberechtigten Mitglieder werden in § 71 Abs.1 SGB VIII und § 5 KJHG- Org MV genannt.

**Stimmberechtigte Mitglieder** sind danach zu 3/5 Mitglieder der Vertretungskörperschaft (also des Landkreises oder der kreisfreien Stadt) oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. 2/5 der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind von den Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagene Mitglieder. Das Vorschlagsrecht steht al-

**len örtlich tätigen und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu.** Dazu gehören neben den klassischen Trägern auch Selbsthilfegruppen, örtliche Institutionen und Organisationen.

In § 71 SGB VIII ist keine Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder benannt. Es liegt ganz bei den kommunalen Gebietskörperschaften die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder zu benennen. Jedoch gibt es Unter- und Höchstgrenzen, an die die kommunalen Gebietskörperschaften gebunden sind.

Aufgrund der in § 71 SGB VIII festgelegten Quotierung von Frauen und Männern ergibt sich eine **Mindestzahl von 10 stimmberechtigten Mitgliedern** im Jugendhilfeausschuss.

Die Höchstzahl der stimmberechtigten Mitglieder in den Jugendhilfeausschüssen ergibt sich für Mecklenburg-Vorpommern aus **§ 5 KJHG- Org MV**. Gemäß § 5 Absatz 1 KJHG-Org MV können **maximal 15 stimmberechtigte Mitglieder** in den Jugendhilfeausschüssen vertreten sein.

Als stimmberechtigte Mitglieder können nach **§ 5 Absatz 1 KJHG-Org MV** nur solche Personen dem Jugendhilfeausschuss angehören, die:

- zum Zeitpunkt der Wahl als Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet haben und
- ihren Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsort im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe haben.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

## **§ 5 KJHG- Org MV**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an. Dem Jugendhilfeausschuss kann stimmberechtigt angehören, wer zum Zeitpunkt der Wahl als Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsort im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hat.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.
- (4) Bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Sofern die vorschlagsberechtigten Träger der freien Jugendhilfe mehr als eine Person vorschlagen, sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen vorgeschlagen werden.
- (5) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.
- (6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist von der Vertretungskörperschaft ein Stellvertreter für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen.

Im Gegensatz zu den stimmberechtigten Mitgliedern überlässt § 71 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII den Bundesländern die Bestimmung der **beratenden Mitglieder**. In Mecklenburg-Vorpommern geschieht dies durch § 6 KJHG-Org MV.

Danach gehören folgende 7 beratende Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss an:

- der Landrat oder der Oberbürgermeister (Bürgermeister) oder ein von ihm bestellter Vertreter,
- der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder dessen Vertretung,
- ein Richter des Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichts, der von dem Präsidenten des zuständigen Landgerichtes bestellt wird,
- einen Vertreter der Arbeitsverwaltung, der von der jeweiligen Agentur für Arbeit bestimmt wird, sowie einen Vertreter des jeweiligen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- ein Vertreter der Schulen, der vom zuständigen Schulamt bestimmt wird,
- ein Vertreter der Polizei, der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird,
- ein Vertreter der Jugendorganisationen, der durch den jeweiligen Stadt- oder Kreisjugendring bestimmt wird, sofern dem Jugendhilfeausschuss nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des jeweiligen Stadt- oder Kreisjugendringes angehört.

Neben diesen festgelegten Personen können in der Satzung des Jugendamtes **bis zu drei weitere beratende Mitglieder** vorgesehen werden, wobei unter diesen Personen eine sein soll, die die besonderen Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

vertritt.

Auch für die beratenden Mitglieder müssen Stellvertreter gewählt werden.

#### cc., Aufgaben und Rechte

Die Aufgaben und Rechte des Jugendhilfeausschusses werden in § 71 Abs. 2 und 3 SGB VIII benannt.

Der Jugendhilfeausschuss hat danach:

- umfassendes Beratungskompetenz,
- ein eigenständiges Beschlussrecht,
- das Recht, angehört zu werden und Anträge an die Vertretungskörperschaft zu stellen und
- zusätzliche Aufgaben nach anderen Gesetzen.

aaa., umfassende Beratungskompetenz (§ 71 Abs. 2 SGB VIII)

§ 71 Abs. 2 SGB VIII führt auf, mit welchen Schwerpunkten der Jugendhilfeausschuss sich befasst. Dazu zählen:

1. die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. die Jugendhilfeplanung und
3. die Förderung der freien Jugendhilfe.

Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend.

Grundsätzlich gilt: Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Ausgenommen sind nur die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

## **Exkurs: Jugendhilfeplanung**

Zentrale Aufgabe des Jugendhilfeausschusses und dessen ggf. bestehenden Unterausschusses ist die **Jugendhilfeplanung**. Sie findet sich in §§ 79 ff SGB VIII.

In § 79 Abs. 1 SGB VIII wird den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die **Gesamtverantwortung** zugeschrieben.

Die Gesamtverantwortung umfasst dabei nicht nur die ausdrücklich festgeschriebene Planungsverantwortung, sondern auch die Finanzverantwortung.

Die Gesamtverantwortung basiert auf dem Gedanken, dass der gesetzlich normierte Anspruch auf die einzelnen Leistungen jederzeit eingelöst werden kann. Der Staat, insbesondere der Jugendhilfeausschuss, hat so die Garantie der ausreichenden Versorgung zu tragen. Konkretisiert wird das in § 79 Abs.2 Satz 1 SGB VIII, wo es heißt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten sollen, "dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtung der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen."

Welche Einrichtungen, Dienste und Verwaltungen erforderlich und geeignet sind, ist im Wege der Jugendhilfeplanung nach den in § 80 Abs.2 SGB VIII festgelegten Kriterien zu ermitteln.

Dort werden als Planungsaufgaben

- die Bestandserhebung,
- die Bedarfsermittlung und
- die Maßnahmeplanung

benannt.

Die Planungsziele sind neben den grundsätzlichen Zielen der §§ 1- 10 SGB VIII und den jeweiligen arbeitsspezifischen Zielvorgaben in § 80 Abs. 2 SGB VIII benannt. Danach ist die Jugendhilfe so auszurichten, dass:

- sie im sozialen und familiären Umfeld ansetzt,
- ein möglichst wirksames und vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet,
- junge Menschen und Familien in gefährdete Lebens- und Wohnbereichen besonders fördert und
- Mütter und Väter Familie und Erwerbsleben besser miteinander vereinbaren können.

Gleichzeitig verpflichtet § 80 Abs.3 SGB VIII zu einer frühzeitigen Beteiligung der **Träger der freien Jugendhilfe** an der Erstellung der Jugendhilfeplanung.

Dieses Beteiligungsgebot besteht zum einen aufgrund § 4 SGB VIII, der die öffentliche Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit den freien Trägern verpflichtet und zum anderen die öffentlichen Träger der örtlichen Jugendhilfe die freien Träger auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen und fördern sollen (§ 4 Abs. 3 SGB VIII). Insbesondere leitet sich dieses Beteiligungsgebot aus § 74 SGB VIII ab. Danach wird die finanzielle Förderung der freien Träger davon abhängig gemacht, dass sie Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung anbieten.

Bei der Jugendhilfeplanung gibt es verschiedene Planungskonzepte, die alle als prinzipiell gleichwertig anzusehen sind. Diese sind:

- die bereichsorientierte Planung,
- die zielorientierte Planung,
- die sozialraumorientierte Planung und
- die zielgruppenorientierte Planung.

**Exkurs Ende**

bbb., eigenständiges Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses (§ 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII)

Der Jugendhilfeausschuss ist der einzige Ausschuss, dem ein eigenes Beschlussrecht zusteht. D.h. er kann abschließend, ohne dass es eines weiteren Beschlusses des Landkreises oder der kreisfreien Stadt bedarf, Beschlüsse fassen. Die haben dann ggf. auch Außenwirkung für den Landkreis/ die kreisfreie Stadt.

Während das Beratungsrecht in alle Angelegenheiten der Jugendhilfe besteht, ist das Beschlussrecht eingeschränkter. Es besteht nur **in** Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Zudem ist dieses Beschlussrecht begrenzt. Begrenzungen sind durch:

- die Beschlüsse der Landkreise und kreisfreien Städte,
- die durch den Landkreis und kreisfreien Stadt bereitgestellten Mittel und
- die Satzung des Landkreises und der kreisfreien Stadt möglich.

Diese Begrenzungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses faktisch ausgehöhlt würde. D.h., dass die Beschlüsse der Landkreise und kreisfreien Städten nicht so eng gefasst werden dürfen, dass der Jugendhilfeausschuss keine Gestaltungsmöglichkeiten mehr hat. Dem Jugendhilfeausschuss muss ein Entscheidungsbereich von substantiellem Gewicht verbleiben. Auch können Beschlüsse der Landkreise und der kreisfreien Städte nicht im Nachhinein Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses ändern oder aufheben.

Die Beschlüsse sind für die Verwaltung des Jugendamtes bindend.

ccc., Recht, angehört zu werden und Anträge an die Vertretungskörperschaft zu stellen (§ 71 Abs.3 SGB VIII)

Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung der Landkreise und kreisfreien Städte in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes gehört werden. Das Wörtchen "soll" bedeutet, dass die Anhörung des Jugendhilfeausschusses der Regelfall ist. Wird davon abgesehen, so ist dies seitens des Landkreises und der kreisfreien Stadt zu begründen. Unterbleibt eine Anhörung, so stellt dies einen formalen Anhörungsfehler dar, der zur Klage vor dem Verwaltungsgericht berechtigt.

Zudem hat der Jugendhilfeausschuss ein **Antragsrecht** gegenüber dem Landkreis/ der kreisfreien Stadt. Dieses Antragsrecht beinhaltet auch die Verpflichtung der Verwaltung, diese Anträge der Vertretungskörperschaft zur Kenntnis zu geben, sowie die Verpflichtung der Vertretungskörperschaft, sich zu diesen Anträgen des Jugendhilfeausschusses zu äußern.

ddd., zusätzliche Aufgaben nach anderen Gesetzen

Der Jugendhilfeausschuss hat neben den Aufgaben und Rechten, die im SGB VIII niedergeschrieben sind, weitere Aufgaben nach anderen Gesetzen.

So hat der Jugendhilfeausschuss beispielsweise ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Schöffen der Jugendgerichte (§ 35 Jugendgerichtsgesetz – JGG)

#### c., Verfahren im Jugendhilfeausschuss

Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind **öffentlich**. Nur wenn das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzwürdiger Gruppen betroffen sind, kann von dem Öffentlichkeitsgrundsatz abgewichen werden. Soll die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, so bedarf es nach § 4 KJHG- Org MV eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses, in dem er den Ausschlussgrund ausdrücklich feststellt.

Nach § 71 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII iVm § 4 Abs. 4 KJHG Org MV wird der Jugendhilfeausschuss nach Bedarf einberufen, **mindestens jedoch 6 mal im Jahr**.

#### d., Unterausschüsse

Zur Vorbereitung der Beschlüsse im Jugendhilfeausschuss kann der Jugendhilfeausschuss nach § 7 KJHG- Org MV beratende Unterausschüsse bilden. Insbesondere für die Jugendhilfeplanung kann ein solcher Unterausschuss gebildet werden. Aber auch für andere Themen der Jugendhilfe können ständige oder zeitweise Unterausschüsse gebildet werden. In diesen Unterausschüssen sollen neben den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses die Träger der freien Jugendhilfe ständig mitwirken.

#### e., Arbeitsgemeinschaften

In § 78 SGB VIII wird der Jugendhilfeausschuss verpflichtet, Arbeitsgruppen einzurichten. Die Bildung von solchen Arbeitsgruppen "soll" von dem Jugendhilfeausschuss angestrebt werden. Allerdings kann die Bildung der Arbeitsgruppen von dem Jugendhilfeausschuss nicht erzwungen werden, insbesondere ergibt sich hieraus keine Verpflichtung der freien Träger in einer solche Arbeitsgruppe mitzuarbeiten.

Die Arbeitsgemeinschaften sollen eine breite Plattform bieten, in der freie Träger und öffentliche Träger zusammenarbeiten. Insoweit sind die Arbeitsgemeinschaften als eine **Ergänzung zu dem Jugendhilfeausschuss** zu sehen, wo die freien Träger zahlenmäßig beschränkt sind. Im Gegensatz zum Jugendhilfeausschuss sind Arbeitsgemeinschaften **keine Ausschüsse im Sinn der Kommunalverfassung**. Dementsprechend gibt es keine Kontroll- und Mitwirkungsrechte bei der Wahrnehmung von Aufgaben des öffentlichen Trägers, sondern er stellt einen Zusammenschluss gleichberechtigter Partner von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe dar, ohne ein eigenes Entscheidungsrecht.

Die Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, die von den verschiedenen Trägern geplanten Maßnahmen aufeinander abzustimmen, so dass diese sich ergänzen. Dies dient insbesondere der Unterstützung der Arbeit der Jugendhilfeausschüsse.

## 7. Praxishinweise

### Finanzen

Jeder politischen Instanz, jedem Ausschussmitglied und jeder beteiligten Verwaltungseinheit muss klar sein, dass es eine funktionierende Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere einen tatsächlichen Kinder- und Jugendschutz nicht zum Nulltarif gibt. Jede Leistung und Hilfe und jede Erfüllung der notwendigen Aufgaben muss finanziert werden. Aufgrund der Vielfalt und Komplexität der Leistungen und Aufgaben ist das finanzielle Budget der öffentlichen Jugendhilfe vielerorts immens.

Gerade deshalb erfreut sich die Jugendhilfe in der jährlichen Haushaltsdiskussion in den Landkreisen und kreisfreien Städten nicht gerade großer Beliebtheit. Hinzu kommt erschwerend, dass die Kosten, insbesondere bei den pflichtigen Leistungen in den letzten Jahren stetig gestiegen sind. Dies ist zu einem großen Teil begründet durch einen Anstieg des entsprechenden Hilfebedarfs bei Kindern, Jugendlichen und Familien. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Hilfe vor, müssen sie auch gewährt werden. Hinzu kommen aber auch tariflich bedingte Steigerungen der Personalkosten sowohl bei den Beschäftigten der Jugendämter als auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der freien Träger. Würden viele der freien Träger und Wohlfahrtsverbände ihren Angestellten ein nur annähernd, dem öffentlichen Dienst vergleichbares Gehalt zahlen (vielfach existieren hier Haustarifverträge, die stellenweise nur sehr bedenklich niedrige Lohn- und Gehaltsvereinbarungen beinhalten), wäre die Kostensteigerung noch um ein vielfaches höher.

Um die Kostensteigerung minimal auszugleichen, wird oft bei den „bedingt- pflichtigen Leistungen“, wie beispielsweise der

Kinder- und Jugendarbeit, dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz oder der Förderung von Projekten und Maßnahmen gespart. Gerade der Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit kommt hierdurch vielerorts, bspw. durch die Schließung von Jugendclubs, zum erliegen. Gerade Kinder und Jugendliche aus Familien mit einem großen Hilfebedarf werden hierdurch allerding eine Vielzahl von Chancen zur Bildung und Teilhabe und Integration genommen, was dann oftmals zur Verschärfung der Problemlagen führt. Nicht selten verlagert sich dann der Hilfebedarf verstärkt in den pflichtigen Bereich der Hilfen zur Erziehung und weitere, höhere Kosten entstehen.

Auch der oft praktizierte Versuch, bestimmte Leistungen durch vermeintlich „billigere“ Hilfearten zu ersetzen, ist weder zielführend und oftmals auch nicht legitim. Exemplarisch sei hier die teilweise unsägliche Diskussion, ob nicht mehr Kinder und Jugendliche aus der Heimerziehung in Pflegefamilien untergebracht werden können, da diese preiswerter sei.

Entscheidend bei der Gewährung einer Hilfe ist ausschließlich der Bedarf und nicht vorrangig die Kostenfrage!

Unstrittig ist, dass gewährte Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe kontinuierlich auf den Prüfstand gestellt werden. Gerade dem Hilfeplanverfahren kommt hierbei eine wichtige und notwendige Arbeitsaufgabe zu. Richtig ist auch, dass stets verantwortlich mit öffentlichen Geldern umzugehen ist.

Wer aber in der Kinder- und Jugendhilfe blindlings und am Bedarf vorbei spart, der spart an den Zukunftsaussichten und Perspektiven vieler Kinder, Jugendlichen und Familien.

## Personalausstattung

Um der Gesamtverantwortung in der Jugendhilfe mit all ihren Aufgaben, Leistungen und Verpflichtungen gerecht werden zu können, ist eine solide personelle Ausstattung, insbesondere in den Jugendämtern, notwendig. Ungeachtet der Tatsache, dass das Vorhandensein notwendiger Fachkräfte, die geeignet und gewillt sind in einem Jugendamt Verantwortung zu übernehmen sehr rückläufig ist, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen Jugendhilfe einer enormen Arbeitsbelastung gegenüber. Laut Expertenmeinungen sollte die Fallbelastung einer Sozialarbeiterin oder eines Sozialarbeiters bei einer laufenden Zahl von ca. 30 bis 40 Fällen liegen. In der Realität müssen die Fachkräfte des Jugendamtes oftmals 60 oder mehr Fälle bearbeiten. Zählt man die Fälle hinzu, in denen Hilfen und Unterstützung bei Umgangssachen, Trennungs- und Scheidungsberatungen und der Beteiligung an gerichtlichen Verfahren gewährt wird, steigt die Fallzahlbearbeitung oft in schwindelerregende Höhen (sofern alle Aufgabenbereiche durch eine Fachkraft erbracht werden müssen). Konsequenzen sind hier nicht selten eine Überforderung der Fachkräfte und ein erhöhter Krankenstand.

Eine vernünftige und dem Bedarf angemessene Personalausstattung der Jugendämter ist eine notwendige Voraussetzung für ein funktionierendes und konstruktives System Jugendhilfe und für die Garantenpflicht zum Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche!

## Öffentliche Wahrnehmung

Öffentliche Berichterstattung und mediale Inhalte nehmen heute einen großen Teil unseres Informationswesens ein. Nicht immer orientieren sich allerdings Berichte und Beiträge an den realen Gegebenheiten. Insbesondere das Bild von Jugendhilfe und Jugendämtern wird vielfach verzerrt, einseitig und fehlerhaft wiedergegeben. Anhand von Einzelfällen, Vorkommnissen und sicherlich auch einzelnen Fehlentscheidungen oder nicht (für jeden Menschen) nachvollziehbaren Entscheidungsprozessen, wird regelmäßig das Gesamtsystem diskreditiert und in Frage gestellt.

Das alles ist wenig hilfreich. Vielmehr werden hilfsbedürftige Menschen abgeschreckt, die ihnen zustehende notwendige Hilfe in Anspruch zu nehmen oder sich hilfesuchend an das Jugendamt zu wenden.

Nicht gefährliches und ungesundes „Halbwissen“, sondern ein verantwortungsvoller Umgang mit Jugendhilfe, ein genaues Informieren über Strukturen und Entscheidungsprozesse und ein klares Erfragen nichtvorhandener Informationen hilft, das System Jugendhilfe für die Bürgerinnen und Bürger zu öffnen und als Hilfs- und Unterstützungssystem für Kinder, junge Menschen und Familien zu etablieren.

## Positionen der Mitgliederinnen und Mitglieder des Kommunalpolitischen Forums zu Kinder- und Jugendhilfe

Auf dem Parlamentariertag, der am 13.10.2012 in Demen stattfand, wurden von den Mitgliedern des kommunalpolitischen Forums in dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe folgende Positionen vereinbart:

1. Das Land muss sich zu Kinder- und Jugendarbeit durch eine auskömmliche Finanzierung bekennen. Deshalb ist unsere Forderung: das KJFG MV muss in zwei Schritten novelliert werden: 1. Schritt: Erweiterung des Personenkreises auf die 6- 9 Jährigen und Erhöhung des Landeszuschuss um mindestens 45 % , wünschenswert 10,22 Euro und im 2. Schritt müsste ein Festbetrag festgesetzt werden, der einer Dynamisierung unterliegt.
2. Die Landkreise und kreisfreien Städten müssen die Kinder- und Jugendarbeit als gesetzliche Pflichtaufgabe erkennen und entsprechend ausstatten, unabhängig von der Haushaltslage.
3. Die Landkreise und kreisfreie Städte könnten durch Doppelhaushalte bzw. mehrjährigen Leistungsvereinbarungen für Sicherheit bei der Ausstattung der Kinder- und Jugendarbeit führen.
4. Die Gemeinden werden bei der Kinder- und Jugendarbeit allein gelassen, vor allem bei der Finanzierung. Dadurch werden Strukturen abgebaut und das wiederum führt zur Schwächung des ländlichen Raumes.
5. Die ehrenamtliche Arbeit der im Kinder- und Jugendbereich Tätigen muss anerkannt werden und gleichzeitig muss die Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendarbeit

gewahrt bleiben. Deshalb müssen genügend Weiterbildungsangebote vorgehalten werden.

6. Die derzeitige Diskussion der Konzentration der Kinder- und Jugendarbeit an den Schulstandorten wird abgelehnt. Dies schwächt den ländlichen Raum. Zudem darf keine Konkurrenz zwischen Jugend- und Schulsozialarbeit aufgetan werden. Beide bestehen gleichberechtigt nebeneinander.
7. Die vorhandenen Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe müssen erhalten bleiben im Sinn der Kinder und Jugendlichen.
8. Auch ein Jahr nach der Kreisgebietsreform befinden sich die Kreise im Findungsprozeß. Sie brauchen Unterstützung bei der kreislichen Jugendhilfeplanung. Unterstützt werden könnten sie durch das Landesjugendamt. Insofern ist die Kommunalisierung des Landesjugendamtes zu überprüfen.

## **8. Anhang**

### **I. KJHG- Org MV**

**Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Landesjugendhilfegerichtsorganisationsgesetz -KJHG-Org M-V)**

#### **1. Abschnitt**

##### **Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

###### **§ 1 Jugendamt**

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Die Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch das Jugendamt wahrgenommen.

###### **§ 2 Geltung des Kommunalverfassungsrechts**

Für das Jugendamt gilt, soweit das Achte Buch des Sozialgesetzbuches und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die Kommunalverfassung.

###### **§ 3 Satzung des Jugendamtes**

(1) Die Vertretungskörperschaft erläßt für das Jugendamt eine Satzung.

(2) Die Satzung regelt insbesondere

a) den Umfang des Beschlußrechts des Jugendhilfeausschusses,

b) die Zahl der nach § 71 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,

- c) die Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor der Beschußfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe,
- d) den Umfang des Antragsrechts des Jugendhilfeausschusses an die Vertretungskörperschaft,
- e) die Beteiligung freier Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung.

#### **§ 4 Jugendhilfeausschuß**

- (1) Der Jugendhilfeausschuß ist ein beschließender Ausschuß im Sinne der Kommunalverfassung.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuß gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit ergeht ein Beschuß des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlußgrund ausdrücklich festgestellt wird.
- (4) Der Jugendhilfeausschuß wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr, einberufen.

#### **§ 5 Stimmberchtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an. Dem Jugendhilfeausschuss kann stimmberechtigt angehören, wer zum Zeitpunkt der Wahl als Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsort im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hat.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuß zusammentritt.

(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.

(4) Bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Sofern die vorschlagsberechtigten Träger der freien Jugendhilfe mehr als eine Person vorschlagen, sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen vorgeschlagen werden.

(5) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.

(6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist von der Vertretungskörperschaft ein Stellvertreter für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen.

## **§ 6 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß an:

a) der Landrat oder der Oberbürgermeister (Bürgermeister) oder ein von ihm bestellter Vertreter,

b) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder dessen Vertretung,

c) ein Richter des Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichts, der von dem Präsidenten des zuständigen Landgerichtes bestellt wird,

d) einen Vertreter der Arbeitsverwaltung, der von der jeweiligen Agentur für Arbeit bestimmt wird, sowie einen Vertreter des jeweiligen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,

e) ein Vertreter der Schulen, der vom zuständigen Schulamt bestimmt wird,

f) ein Vertreter der Polizei, der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird,

g) ein Vertreter der Jugendorganisationen, der durch den jeweiligen Stadt- oder Kreisjugendring bestimmt wird, sofern dem Jugendhilfeausschuss nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des jeweiligen Stadt- oder Kreisjugendringes angehört.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Buchstaben c) bis g) ist durch die entsprechende Stelle ein Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Der Jugendhilfeausschuß kann zu einzelnen Themen Sachverständige und junge Menschen an den Beratungen einladen und beteiligen.

(4) Die Satzung des Jugendamtes kann vorsehen, dass bis zu drei weitere Mitglieder mit beratender Stimme von der Vertretungskörperschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden. Unter diesen Mitgliedern soll eine Person sein, welche die besonderen Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen vertritt.

## **§ 7 Unterausschüsse**

Der Jugendhilfeausschuss kann, insbesondere für die Jugendhilfeplanung, Unterausschüsse bilden. An ihrer Arbeit sollen Träger der freien Jugendhilfe ständig mitwirken. Das Nähere

wird durch Satzung bestimmt. In der Satzung kann für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe bestimmt werden, daß bei Bedarf aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses beratende Unterausschüsse gebildet werden können.

## **2. Abschnitt**

### **Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

#### **§ 8 Überörtlicher Träger und Landesjugendamt**

(1) Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85 Absatz 2 Nummer 2, 3, 5 bis 7 sowie 9 und 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden durch das Landesjugendamt beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern wahrgenommen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für die Kostenerstattung gemäß § 89d des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

#### **§ 9 Aufgaben des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Jugend und Familie/Landesjugendamt**

Die Aufgaben des Landesjugendamtes beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern richten sich nach den Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch, dieses Gesetzes und weiterer Rechtsvorschriften.

#### **§ 10 Landesjugendhilfeausschuß**

(1) Der Landesjugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben. Er ist an Gesetzgebungsverfahren, Richtlinien und Empfehlungen, die die Kinder- und Jugendhilfe betreffen, frühzeitig durch die Landesregierung zu beteiligen.

- (2) Die Amtsperiode des Landesjugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Landtages. Sie endet mit dem Zusammentritt des neuen Landesjugendhilfeausschusses.
- (3) Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Der Ausschluß der Öffentlichkeit erfolgt durch begründeten Beschuß des Landesjugendhilfeausschusses.
- (4) Dem Landesjugendhilfeausschuß gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an. Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses werden durch die Oberste Landesjugendbehörde berufen.
- (5) Der Landesjugendhilfeausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Obersten Landesjugendbehörde bedarf.

### **§ 11 Stimmberchtigte Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses**

- (1) Dem Landesjugendhilfeausschuß gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an:
- sechs in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, die von der Obersten Landesjugendbehörde benannt werden,
  - sechs von den auf Landesebene wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagende Mitglieder,
  - drei von den kommunalen Spitzenverbänden vorzuschlagende Mitglieder.
- (2) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen. Absatz 1 ist anzuwenden.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu benennen.

(4) Im Rahmen des Kontingents nach Absatz 1 Buchstabe a gehören zwei stimmberechtigte Vertreter der Wissenschaft (Pädagogik), die durch das für Wissenschaft zuständige Ministerium benannt werden, dem Jugendhilfeausschuss an.

## **§ 12 Beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses**

(1) Beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sind:

- a) der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes,
- b) ein Vertreter der Obersten Landesjugendbehörde,
- c) ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der von der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nord benannt wird,
- d) eine von einem für Berufsschulbildung zuständigen Ministerium benannte Fachkraft,
- e) ein Vertreter des Landesjugendringes, sofern dem Jugendhilfeausschuss nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Landesjugendringes angehört,
- f) ein Vertreter der Schulverwaltung, der von dem für Schule zuständigen Ministerium benannt wird,
- g) ein in der Jugendgesundheitspflege erfahrener Arzt, der von der für die Gesundheitspflege zuständigen Obersten Landesbehörde benannt wird,
- h) ein Richter oder ein Vertreter der Justizverwaltung, der vom Justizministerium benannt wird,

- i) ein Vertreter der Kommunalaufsichtsbehörde,
  - j) ein vom Sozialausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zu benennendes Mitglied.
- (2) Für jedes beratende Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses ist durch die nach Absatz 1 zuständige Stelle ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Der Landesjugendhilfeausschuß kann zu einzelnen Themen Sachverständige und junge Menschen an den Beratungen einladen und beteiligen.

### **§ 13 Unterausschüsse**

Für die Bildung von Unterausschüssen des Landesjugendhilfeausschusses gilt § 7 entsprechend.

### **§ 13a Kooperation mit dem Landtag**

Der Landesjugendhilfeausschuss trifft sich mindestens einmal kalenderjährlich mit dem für Jugendfragen zuständigen Fachausschuss des Landtages zu einer gemeinsamen Sitzung.

### **3. Abschnitt**

#### **Oberste Landesjugendbehörde, Bericht der Landesregierung**

### **§ 14 Oberste Landesjugendbehörde**

Oberste Landesjugendbehörde ist das für die Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium. Es nimmt die Aufgaben gemäß § 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahr und erstellt zur Förderung von Aufgaben, die überregionale Bedeutung haben oder nach ihrer Art nicht allein von einem Jugendamt oder dem Zusammenschluss mehrerer Jugendämter gefördert werden können, einen Landesjugendplan.

## **§ 15 (aufgehoben)**

### **4. Abschnitt**

#### **Träger der freien Jugendhilfe**

#### **§ 16 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

(1) Zuständig für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind

- a) das Jugendamt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist,
- b) das Landesjugendamt beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, wenn der Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend im Gebiet mehrerer Jugendämter oder auf Landesebene tätig ist,
- c) die Oberste Landesjugendbehörde in allen übrigen Fällen.

(2) Als anerkannt gelten über den § 75 des Achtzen Buches Sozialgesetzbuch hinaus:

- a) die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- b) die Bezirks- und Ortsteile dieser Verbände sowie die ihnen angehörenden Träger der freien Jugendhilfe,

wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung bereits am 31. Dezember 1991 vorlagen.

(3) Die Anerkennung gilt nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist. Die Anerkennung durch das Landesjugendamt beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern kann auf Antrag auf die

dem Träger der freien Jugendhilfe zugehörenden regionalen und sonstigen Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, landesweite Teilorganisationen) ausgedehnt werden, wenn die Untergliederungen an den Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsgebiete aufweisen.

(4) Die Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen. Das gilt auch für die Anerkennung gemäß Absatz 2.

## **§ 17 Beteiligung an der Planung**

(1) An der Jugendhilfeplanung nach § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die davon betroffenen Träger der freien Jugendhilfe frühzeitig zu beteiligen. Spätestens anlässlich der Beratung im Jugendhilfeausschuß oder im Landesjugendhilfeausschuß sind die Träger der freien Jugendhilfe, auch soweit sie im Ausschuß nicht vertreten sind, über Inhalt, Ziele und Verfahren der Planung umfassend zu unterrichten.

(2) Die betroffenen Träger der freien Jugendhilfe haben für den Bereich, in dem sie tätig sind, das Recht auf Beteiligung an Arbeitsgruppen, die das Jugendamt oder das Landesjugendamt beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, für Aufgaben der Jugendhilfeplanung einsetzen.

## **5. Abschnitt**

### **Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen**

#### **§ 18 Erteilung der Pflegeerlaubnis**

Die Pflegeerlaubnis nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist für jedes Kind und jeden Jugendlichen schriftlich

oder zur Niederschrift beim Jugendamt zu beantragen. Sie ist jeweils schriftlich zu erteilen.

### **§ 19 Versagungsgründe**

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist.

(2) Die Pflegeerlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn

a) die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt,

b) die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, daß die weltanschauliche Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen mit dessen Selbstbestimmungsrecht und mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung zu vereinbaren ist,

c) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, daß das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet ist,

d) die Pflegeperson nicht über ausreichende Einkünfte verfügt,

e) nicht ausreichender Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die in ihrer Wohnung lebenden Personen vorhanden ist oder

f) die Pflegeperson mit der Betreuung dieses Kindes oder Jugendlichen überfordert ist.

### **§ 20 Rücknahme und Widerruf der Pflegeerlaubnis**

Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet

und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

## **§ 21 Pflichten der Pflegeperson**

(1) Die Pflegeperson hat den zuständigen Mitarbeitern des Jugendamtes nach Aufforderung entsprechende Auskunft über die Pflegestelle und das Kind oder den Jugendlichen zu geben. Besteht der begründete Verdacht einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegestelle, ist ihnen Zutritt zu den Räumen, die dem Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Amtspersonen haben ihren Dienstausweis auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 22 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

(1) Die örtliche Zuständigkeit nach § 87a des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für Teile einer Einrichtung, die ihren Sitz außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat. Die Jugendbehörden des Sitzlandes sind zu beteiligen.

(2) Das Landesjugendamt hat das nach § 87a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Jugendamt sowie auf Verlangen den zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zu beteiligen.

(3) Erlangt ein Jugendamt Kenntnis davon, daß eine in seinem Bezirk gelegene Einrichtung ohne Erlaubnis Kinder und Jugendliche aufnimmt oder daß Tatsachen vorliegen, welche die Eignung der Einrichtung zur Aufnahme von Kindern und Jugendli-

chen ausschließen, hat es bei Gefahr im Verzug unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen und dem Landesjugendamt sowie dem zuständigen zentralen Träger der freien Jugendhilfe hiervon Kenntnis zu geben.

(4) Wird eine Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde den weiteren Betrieb untersagen.

(5) Vereinbarungen im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Einrichtungen von Trägerzusammenschlüssen sind zwischen den Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse und dem Landesjugendamt abzuschließen.

(6) Schülerheime unterstehen der Schulaufsicht.

## **6. Abschnitt**

### **Übergangs-, Durchführungs- und Schlußvorschriften**

#### **§ 23 Verfahrensvorschriften**

(1) Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, gelten für seine Durchführung sowie für den Vollzug des Landesjugendplanes und der sonstigen Fördermaßnahmen der Jugendhilfe die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetz entsprechend.

(2) Das für die Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium erläßt die zur Durchführung der Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch und dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

#### **§ 24 Durchführungsbestimmungen**

(1) Das für die Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen folgende Bestimmungen zu treffen über:

1. Zuständigkeiten für die Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz im Zusammenhang mit den erforderlichen Zuständigkeitsbestimmungen auf dem Gebiet des Jugendschutzrechts, des Unterhaltsvorschußrechts sowie nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz,
2. die Festsetzung laufender Leistungen zum Unterhalt gemäß § 39 Abs. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
3. den Rahmen von Vereinbarungen zwischen Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe gemäß § 77 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Voraussetzungen für die Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe und über diesbezügliche Nachweise,
5. Voraussetzungen und Verfahren der Erlaubniserteilung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften.

Die Regelung nach Satz 1 Nr. 2 erfolgt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(2) Zuständige Behörde für die Festsetzung des Barbetrages nach § 39 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist das für die Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium. Die Festsetzung erfolgt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

## **§ 25 Gender Sprachgebrauch**

Soweit in diesem Gesetz Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

## **§ 26 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## **II. KJG MV**

**Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und der Fortbildung hauptberuflicher Fachkräfte und Mitarbeiter**

**(Kinder- und Jugendförderungsgesetz - KJfG M-V)**

**Vom 7. Juli 1997**

### **§ 1 Regelungsbereich**

(1) Dieses Gesetz ist Landesausführungsgesetz gemäß § 15 Achtes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl. I S. 477).

(2) Zu dem Regelungsbereich nach Absatz 1 regelt dieses Gesetz Inhalt und Umfang der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und der Fortbildung hauptberuflicher Fachkräfte im Aufgabenbereich der §§ 11 bis 14 Achtes Buch Sozialgesetzbuch.

### **§ 2 Kinder- und Jugendarbeit**

(1) Die Kinder- und Jugendarbeit wendet sich als eigenständiger Bereich der Jugendhilfe mit ihren Angeboten an alle jungen Menschen. Sie soll insbesondere die jungen Menschen zur Eigeninitiative, Kritikfähigkeit, Kreativität und zum Engagement für Solidarität, Demokratie, Frieden, Gewaltfreiheit, Völkerverständigung, Bewahrung der Umwelt und das gleichberechtigte Miteinander von Frauen und Männern sowie zum Respekt vor religiösen Überzeugungen und zu weltanschaulicher Toleranz befähigen. Kinder- und Jugendarbeit soll durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen, von Inhalten, Arbeitsforen und Methoden wirken. Darüber hinaus bietet sie Angebote zur Verhinderung von diskriminierenden Verhaltens-

weisen.

(2) Kinder- und Jugendarbeit hat durch geeignete Maßnahmen dazu beizutragen, junge Menschen mit den politischen, sozialen und kulturellen Aspekten der Europäischen Idee sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Ostseeraum und der mecklenburgischen und vorpommerschen Heimat und Kultur vertraut zu machen.

(3) Kinder- und Jugendarbeit gründet auf der freiwilligen Mitarbeit junger Menschen und findet statt in Veranstaltungen, Diensten und Einrichtungen von Jugendverbänden, Gruppen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüssen und anderen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll durch ihre Programme und Veranstaltungen mit dazu beitragen, soziale Benachteiligungen einzelner und ganzer Gruppen junger Menschen zur Sprache zu bringen und zu überwinden, um ihnen dadurch gleiche Entwicklungs- und Entfaltungschancen zu gewährleisten.

(4) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehören

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung sowie Angebote der Feriengestaltung,
6. Jugendberatung,

7. aufsuchende und zielgruppenorientierte Jugendarbeit,

8. die Bereitstellung besonderer Angebote für Kinder.

Kinder- und Jugendarbeit ist für die Entwicklung neuer Aufgabenbereiche offen.

### **§ 3 Jugendsozialarbeit**

(1) Jugendsozialarbeit im Sinne des § 13 Abs. 1 ACHTES BUCH SOZIALE GESETZBUCH findet insbesondere statt als offenes, vorbeugendes und aktuelles Angebot durch Beratung, als sozialpädagogische Hilfe, als aufsuchende Sozialarbeit, in Einrichtungen und Kursen sowie durch therapeutische und sonstige Dienste.

(2) Jungen Menschen, deren Zugang zu schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder zu Beschäftigungsmaßnahmen nicht anderweitig sichergestellt ist, können neben sozialpädagogisch begleiteten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 ACHTES BUCH SOZIALE GESETZBUCH auch flankierende pädagogische Hilfen angeboten werden. Flankierende pädagogische Hilfen sind insbesondere Bildungsveranstaltungen und Beratungsangebote sowie sozialpädagogische Begleitung im Rahmen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit.

(3) Die eigenständigen Hilfen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 3 ACHTES BUCH SOZIALE GESETZBUCH werden insbesondere in Einzelwohnungen, Wohngemeinschaften und in Jugendwohnanheimen sowie in Verbindung von Arbeiten und Wohnen eingerichtet. Die sozialpädagogische Begleitung soll die jungen Menschen zu einer selbständigen Lebensgestaltung befähigen. Sie unterstützt insbesondere schulische und berufsbildende Maßnahmen sowie Angebote der Eingliederung in die Arbeitswelt.

## **§ 4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz dient der Vermeidung von Gefahren für junge Menschen. Er umfaßt den Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Das Land, die kommunalen Körperschaften, insbesondere die Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, die Einrichtungen des öffentlichen Schulwesens, die Behörden und Dienststellen der Justiz und der Polizei sowie die Ordnungsbehörden haben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen zusammenzuwirken. Die genannten Stellen entwickeln pädagogische Angebote und treffen notwendige Maßnahmen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Dazu gehört auch die Fortbildung von Fachkräften und Mitarbeitern der Jugendhilfe.

## **§ 5 Beratung für junge Menschen**

Junge Menschen haben das Recht, sich in allen Fragen der Erziehung und Entwicklung, insbesondere in Angelegenheiten der Bildungs-, Wohn- und Fördermöglichkeiten sowie der Konfliktbewältigung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu wenden. Soweit geeignete Beratungsdienste freier Träger vorhanden sind, sollen die öffentlichen Jugendhilfeträger von eigenen Beratungsangeboten absehen.

## **§ 6 Umfang der Jugendförderung**

(1) Träger im Sinne des § 74 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Achtes Buch Sozialgesetzbuch werden vom Land im Rahmen eines Landesjugendplanes gefördert. Zu der Förderung nach Satz 1 erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 2 bis 5 nach diesem Gesetz und § 74

Abs. 1 Achtes Buch Sozialgesetzbuch eine zusätzliche Förderung aus Landesmitteln.

(2) Die Förderung nach Absatz 1 Satz 2 soll durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angemessen ergänzt werden. Die Zusammensetzung und die Höhe der Anteile nach Satz 1 wird in Form von Vereinbarungen zwischen der obersten Landesjugendbehörde und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe mit einer Laufzeit von nicht unter drei Jahren bestimmt. Sollte es im Einzelfall zu keiner Vereinbarung kommen, entfällt die entsprechende Landesförderung nach Absatz 1 Satz 2 und wird Bestandteil des Landesjugendplanes.

(3) Die Höhe und Zusammensetzung der Landesförderung nach Absatz 1 werden als Mindestbetrag pro Kopf der in den Gebieten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe lebenden zehn- bis 26jährigen Einwohner durch Landesverordnung bestimmt. Die Zahl der zehn- bis 26jährigen Einwohner wird jährlich auf Grundlage der Erhebungen des Statistischen Amtes durch die oberste Landesjugendbehörde festgelegt.

## **§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit und Weiterbildung**

Ehrenamtlich in den Aufgabenbereichen der §§ 2 bis 5 Tätige sind durch die Träger der Jugendhilfe zu beraten, fachlich anzuleiten und weiterzubilden. Die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen und die dadurch erworbenen fachlichen Befähigungen sind zu bescheinigen.

## **§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit und Freistellung**

(1) Ehrenamtlich in den Aufgabenbereichen der §§ 2 bis 5 tätigen Personen ab 16 Jahren ist für die pädagogische Leitung oder Begleitung von

1. Ferienlagern,

2. Jugendfreizeiten,
3. internationalen Jugendbegegnungen und
4. Kinderbetreuung bei Familienfreizeiten

sowie für Seminare der Jugendbildung und für Aus- und Fortbildungslehrgänge (Gruppenleiterschulungen) mit einer Dauer von mehr als zwei Tagen auf Antrag bezahlte Freistellung bis zu fünf Werktagen pro Kalenderjahr zu gewähren. Die Freistellung nach Satz 1 ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar, sie ist erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses möglich. Der Anspruch auf Freistellung besteht nicht, wenn dringende betriebliche Gründe entgegenstehen. Gleiches gilt, wenn Tarifvereinbarungen oder öffentliches Dienstrecht eigene Regelungen hierzu treffen.

- (2) Im Falle der Freistellung nach Absatz 1 Satz 1 wird dem privaten Arbeitgeber das für die Dauer der Freistellung gezahlte Arbeitsentgelt im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel des Landes erstattet.
- (3) Die Ansprüche auf Freistellung nach Absatz 1 Satz 1 und Arbeitsentgelterstattung entfallen, wenn die für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel des Landes verausgabt sind oder nicht mehr in beantragtem Maße zur Verfügung stehen.
- (4) Personalkostenbezogene Leistungen nach anderen Gesetzen und Vorschriften werden auf die Erstattung nach Absatz 2 in voller Höhe angerechnet und dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Gesetz Erstattungsleistungen grundsätzlich vorgesehen sind.
- (5) Weitergehende betriebliche oder vertragliche Regelungen bleiben durch dieses Gesetz unberührt. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres über die

1. Voraussetzungen und das Verfahren der Freistellung nach Absatz 1,
  2. Gesamthöhe der zu diesem Zweck bereitzustellenden Landesmittel und
  3. Voraussetzungen, das Verfahren und den Umfang der Arbeitsentgelterstattung
- zu regeln.

### **§ 9 Fortbildung und Freistellung der hauptberuflichen Fachkräfte und Mitarbeiter**

(1) Die Träger der Jugendhilfe sollen für die Aufgabenbereiche der §§ 2 bis 5 Fachkräfte beschäftigen oder beauftragen, die sich für ihre jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben. Zudem können auch Mitarbeiter beschäftigt oder beauftragt werden, die aufgrund besonderer Erfahrungen und pädagogischer Befähigungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, entsprechende Aufgaben zu erfüllen.

(2) Hauptberufliche Fachkräfte und Mitarbeiter nach Absatz 1 sind auf Antrag von ihren Trägern für Fortbildungen und Zusatzqualifizierungen fünf Werkstage im Kalenderjahr freizustellen. Weitergehende betriebliche oder vertragliche Regelungen bleiben hiervon unberührt. Ein Anspruch auf Freistellung nach Satz 1 besteht nicht, wenn Tarifvereinbarungen oder das öffentliche Dienstrecht eigene Regelungen hierzu treffen. Eine Kostenbeteiligung der Teilnehmer an diesen Bildungsmaßnahmen soll pro Fortbildung 20 vom Hundert der Gesamtkosten nicht überschreiten.

### **§ 10 Verfahrensvorschriften**

Die oberste Landesjugendbehörde erlässt die zur Durchführung

dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt zugleich mit dem Haushaltsgesetz 1998 in Kraft.

## **III. Jugendgerichtsgesetz (JGG)**

### **§ 35 Jugendschöffen**

(1) Die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) werden auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuß gewählt. Dieser soll eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen wählen.

(2) Der Jugendhilfeausschuß soll ebensoviele Männer wie Frauen und muss mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und -hilfsschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

(3) Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich. Die Vorschlagsliste ist im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

(4) Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Jugend-

schöffen und -hilfsschöffen führt der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenwahlausschuß.

(5) Die Jugendschöffen werden in besondere für Männer und Frauen getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen.

(6) Die Wahl der Jugendschöffen erfolgt gleichzeitig mit der Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern.

# **Werde Mitglied im kommunalpolitischen forum!**

Ich möchte Mitglied des  
„kommunalpolitschen forum Land Mecklenburg-Vorpommern“ e. V. werden.

---

Vorname und Name

---

Straße und Hausnummer

---

PLZ und Ort

---

Emailadresse

---

Telefonnummer

---

Landkreis

Satzung und Beitragsordnung erkenne ich an.  
Der Jahresbeitrag beträgt 25,20 €.

- Ich erteile eine Einzugsermächtigung  
halbjährlich/jährlich an das  
kommunalpolitische forum-Land M-V e.V.

---

Kreditinstitut

---

BLZ

---

Kontonummer

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

**Auszüge aus der Satzung des gemeinnützigen Vereins  
„kommunalpolitisches forum - Land Mecklenburg - Vorpommern“ e.V.**

**§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „kommunalpolitisches forum - Land Mecklenburg-Vorpommern“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin unter der laufenden Nummer VR 486 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung

(2) Der Verein bekennt sich

- zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und
  - wird eine den Zielen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern förderliche Arbeit gewährleisten.
- (3) Zweck des Vereins ist die Vermittlung von Sachwissen an Bürger des Landes Mecklenburg-Vorpommern über
- die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der Landesverfassung Mecklenburg Vorpommern,
  - die Werte des demokratischen Staatswesens,
  - die Gewaltenteilung,
  - den Staatsaufbau,
  - die Finanzverfassung,
  - die kommunale Selbstverwaltung einschließlich der Rechtsgrundlagen der Kreis- und Gemeindeverfassung und
  - das kommunale Haushaltswesen sowie von Fachwissen über von den Gemeinden und Kreisen in Mecklenburg-Vorpommern wahrzunehmenden Fachaufgaben.

Über Presse, Funk und Fernsehen sowie eigene Publikationen wird die Arbeit des Vereins öffentlich gemacht und über Erkenntnisse aus der Vereinstätigkeit informiert.

**§ 8 Der Vorstand**

(5) Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich / elektronisch durch die/den Vorsitzende/n oder dessen Stellvertreter. Die Einladungen sind mindestens 5 Werktagen vorher zu übergeben. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann jedes Vorstandsmitglied die Einberufung einer Vorstandssitzung fordern.

**§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, Fraktionen und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.



**kommunalpolitisches forum**  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Geschäftsstelle  
19053 Schwerin, Martinstraße 1/1a

Telefon: 0385 7851526

Fax: 0385 77193

[www.kf-mv.de](http://www.kf-mv.de)

[info@kf-mv.de](mailto:info@kf-mv.de)